OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551815/5/EW/JoS – 551816/2

Datum:
Linz, 18. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde 1. des DI F L und 2. der x Beteiligungs- und Service GmbH, beide vertreten durch x, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2020, GZ: BHLLWa-2019-489689/16-Wg, betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2020, GZ: BHLLWa-2019-489689/16-Wg, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang bzw. Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2020, GZ: BHLLWa-2019-489689/16-Wg, wurde über die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gestützt auf § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Feststellung einer Duldungsverpflichtung

Es wird festgestellt, dass Herr Dipl. Ing. F L, x, verpflichtet ist, die Benutzung des erforderlichen Arbeitsraumes zur Herstellung der Sanierungsarbeiten an der mit Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft vom 12.08.1911, Zl. 16965, bewilligten Brücke über den M auf der Teilfläche I aus seinem Gst. Nr. x im Ausmaß von ca. 3,30m^2 sowie auf der Teilfläche II aus seinem Gst. Nr. x im Ausmaß von ca. 10m^2, beide KG und Gemeinde A, VORÜBERGEHEND, auf die Dauer von max. 5 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zu dulden.

Grundlage für die Duldung bildet die planliche Darstellung der x Ziviltechniker GmbH vom 29.10.2019, M 1.50; 1:10, Plannummer 111150.40-002.

Die Duldung umfasst folgende Maßnahmen:

a) Das Betreten und Befahren der Baustelle durch befugte Personen, welche im Zuge der Brückenerrichtung für die Herstellung, Sicherung, Überwachung, Vermessung, Prüfung und Kontrolle etc. der erforderlichen Baumaßnahmen zuständig sind.

b) Das Öffnen der 2-flügeligen Toranlage am linken Gewässervorland für den Baustellenzugang von der öffentlichen Straße auf das Gst. Nr. x.

c) Die kurzfristige Zwischenlagerung diverser Baumaterialien, Bauhilfsstoffe (Betonschalung, Arbeitsgerüst etc.), und Arbeitsgeräte, welche für die Anlagenerrichtung erforderlich sind.

d) Das Aufstellen des Baustellenzauns entlang den frei zugänglichen Grenzen des Baufelds als Zugangsbarriere für Unbefugte sowie die Montage von Schutzgeländern als Absturzsicherung.

e) Die Einräumung von Schwenkbereichen z.B. des Kranarmes, der Betonpumpe oder des Baggerauslegers für die Baggerungs-, Hebe- und Einbauarbeiten – grundsätzlich werden jedoch Fahrzeuge und schwere Baugeräte auf der öffentlichen Straße abgestellt.

[...]
II. Feststellung einer Duldungsverpflichtung

Es wird festgestellt, dass die x Beteiligungs- und Service GmbH, x, verpflichtet ist, die Benutzung des erforderlichen Arbeitsraumes zur Herstellung der Sanierungsarbeiten an der mit Bescheid der k.k. Bezirkshauptmannschaft vom 12.08.1911, Zl. 16965, bewilligten Brücke über den M auf der Teilfläche III des Gsts. Nr. x im Ausmaß von ca. 14,90m^2 sowie auf der Teilfläche IV des Gsts Nr. x im Ausmaß von ca. 3,6m^2, beide KG und Gemeinde A, VORÜBERGEHEND, auf die Dauer von max. 5 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zu dulden.

Grundlage für die Duldung bildet die planliche Darstellung der x Z GmbH vom 29.10.2019, M 1.50; 1:10, Plannummer 111150.40-002.

Die Duldung umfasst folgende Maßnahmen:

a) Das Betreten und Befahren der Baustelle durch befugte Personen, welche im Zuge der Brückenerrichtung für die Herstellung, Sicherung, Überwachung, Vermessung, Prüfung und Kontrolle etc. der erforderlichen Baumaßnahmen zuständig sind.

b) Die kurzfristige Zwischenlagerung diverser Baumaterialien, Bauhilfsstoffe (Betonschalung, Arbeitsgerüst etc.), und Arbeitsgeräte, welche für die Anlagenerrichtung erforderlich sind.

c) Das Aufstellen des Baustellenzauns entlang den frei zugänglichen Grenzen des Baufelds als Zugangsbarriere für Unbefugte sowie die Montage von Schutzgeländern als Absturzsicherung.

d) Die Einräumung von Schwenkbereichen z.B. des Kranarmes, der Betonpumpe oder des Baggerauslegers für die Baggerungs-, Hebe- und Einbauarbeiten – grundsätzlich werden jedoch Fahrzeuge und schwere Baugeräte auf der öffentlichen Straße abgestellt.

[...]“

Der Bescheid enthält im Spruchpunkt III. unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) einen Ausspruch, wonach allfälligen Beschwerden gegen die Duldungsverpflichtungen nach Spruchpunkt I. und II. die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr in Verzug ausgeschlossen wird. Schließlich werden unter Spruchpunkt IV. und V. im Zusammenhang mit den unter I. und II. ausgesprochenen Duldungsverpflichtungen der Stadtgemeinde A näher bezeichnete Renaturierungsmaßnahmen aufgetragen und den Bf für die Grundinanspruchnahmen jeweils eine Gesamtentschädigung in der Höhe von 50 Euro zugesprochen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass bei der in Rede stehenden Brücke, zu deren Instandhaltung die Stadtgemeinde A verpflichtet sei, entsprechend sachverständiger Erhebungen die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Tragfähigkeit wegen fortgeschrittener Korrosion und einer durchgängigen vertikalen Rissbildung zwischen Widerlager und Flügel nicht mehr länger gegeben sei und sofortiger Handlungsbedarf vorliege bzw. Gefahr in Verzug bestehe. Deshalb sei für notwendige Sanierungsarbeiten eine vorübergehende

Grundinanspruchnahme auf jeweils flächenmäßig näher definiertem Grundstücksbereich der Bf mit den beschriebenen zu duldenden Maßnahmen und anschließender Rekultivierung erforderlich. Hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gegen die bescheidmäßige Duldungsverpflichtung führt die belangte Behörde kurzum aus, dass der vorzeitige Vollzug des Bescheides wegen erheblichen öffentlichen Interesses (Sicheres Betreten/Befahren der Brücke, Hintanhaltung von Personen- und Sachschäden, einwandfreie Verkehrsinfrastruktur, Gewährleistung uneingeschränkter Rettungs- und Feuerwehrfahrten etc.) geboten sei, die diesbezüglichen Interessen der Bf geringer zu werten und demnach die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 13 Abs. 2 VwGVG gegeben seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die rechtzeitigen Beschwerden vom 6. April 2020, mit welchen die Bf (unter anderem) beantragen, den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung über die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 6. März 2020 - ergänzend zu den Punkten I.1. bis I.3.- von nachstehendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Die gegenständlichen Sanierungsarbeiten an der - öffentlichen Verkehrszwecken dienenden - Brücke über den x x im Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x und x, je KG x und Stadtgemeinde A, waren aufgrund von schweren Schäden, eines insgesamt erheblich mangelhaften Erhaltungszustandes und des daraus resultierenden dringenden Handlungsbedarfes von der erhaltungsverpflichteten Stadtgemeinde A einzuleiten (Antrag auf Erlassung einer Duldungsverpflichtung vom 7.11.2019 bzw. Einreichprojekt vom Oktober 2019). Insbesondere war infolge von weit fortgeschrittenen Korrosionserscheinungen an der Stahlkonstruktion des Tragwerks sowie einer durchgängig vertikalen Rissbildung zwischen Widerlager und Flügel die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr gegeben und waren rasch umfangreiche Instandsetzungs- und sowie Erneuerungsmaßnahmen zu ergreifen, damit insbesondere Personen- und Sachschäden hintangehalten werden.

Bei den der gegenständlichen Duldungsverpflichtung unterliegenden und im Eigentum der Bf befindlichen Teilflächen (I und II, bestehend aus den GSt.

Nr. x [ca. 3,30 m²] und x [ca. 10 m²]; III und IV, bestehend aus den GSt. Nr. x [ca. 14,90 m²] und x [ca. 3,6 m²]), die zeitlich befristet von bestimmten Maßnahmen zur Herstellung der Sanierungsarbeiten erfasst sind und die einer näher bezeichneten Renaturierung unterliegen, handelt es sich um wirtschaftlich nicht nutzbare Bachböschungen, die lediglich zum Teil in der Natur als Wegfläche genutzt werden. Ein tatsächlicher Schaden ist aufgrund der Duldungsverpflichtungen bei den genannten Teilflächen der Bf nicht zu erwarten.

Die von den Bf in ihrem Rechtsmittel beigefügte Stellungnahme des DI R W, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 10. März 2020 befasst sich im Wesentlichen mit einer Plangegenüberstellung (Unterlagen vom 14. August 2019 bzw. 29. Oktober 2019) und einem daraus erfolgten Vergleich in technischer Hinsicht. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch keine Untersuchungen über den Brückenzustand bzw. über die Dringlichkeit der Sanierung im engeren Sinne.

II.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere ergibt sich die Dringlichkeit der gegenständlichen Brückensanierung aus der fachlichen Beurteilung der x Ziviltechniker GmbH vom 4. Oktober 2019 sowie den gutachtlichen Ausführungen des DI H M, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger u.a. für Brückenbau, vom 7. März 2020. Dass es sich bei den von der Duldungsverpflichtung betroffenen Grundstücken bzw. Teilflächen um wirtschaftlich nicht nutzbare Bachböschungen handelt und dass bei den Bf deshalb von keinem Schadenseintritt auszugehen ist, ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Liegenschaftsbewertung, Ing. B D. Dass die Ausführungen des DI W vom 10. März 2020 keine Erhebungen zum Brückenzustand als solchen und der Dringlichkeit der Sanierung beinhalten, ergibt sich aus der in den Beschwerden angehängten Stellungnahme. Dabei werden vielmehr Plananpassungen und allfällige - kursorisch gehaltene - Auswirkungen thematisiert. Dies taugt jedoch nicht für die hier zu beurteilende Frage der Interessenabwägung betreffend den - wegen Dringlichkeit bzw. Gefahr in Verzug erforderlichen - vorzeitigen Vollzug der im angefochtenen Bescheid vom 6. März 2020 ausgesprochenen Duldungsverpflichtungen. Anders gewendet werden in der Stellungnahme des DI W der Zustand der Brücke und die Dringlichkeit der Sanierung im engeren Sinne nicht beleuchtet. Beweiswürdigend wird schließlich festgehalte, dass der erheblich mangelhafte Zustand der Brücke im Allgemeinen unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 72 Abs. 1 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben die

Eigentümer von Grundstücken [...] zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, [...] insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; [...] Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Nach § 13 Abs. 2 leg.cit. kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die vorzunehmende Interessenabwägung hat die Interessen der Bf am Erfolg ihres Rechtsmittels gegen die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen anderer Parteien abzuwägen. Somit ist als erster Schritt ein Überwiegen der berührten öffentlichen oder der Interessen anderer Parteien (gegenüber den Interessen der Bf) zu beurteilen. Bei einem Überwiegen der berührten öffentlichen Interessen oder der Interessen anderer Parteien ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung jedoch nur dann statthaft, wenn in einem zweiten Schritt festgestellt wird, dass der vorzeitige Vollzug (bzw. die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung) wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist.

Gefahr in Verzug bedeutet, dass den berührten öffentlichen Interessen oder den Interessen einer anderen Partei (als der Bf) ein derart gravierender Nachteil droht, dass die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides dringend geboten ist (vgl. VwGH 24.5.2002, 2002/18/0001). Der Eintritt eines materiellen Schadens ist dem Tatbestandsmerkmal „Gefahr in Verzug“ nicht immanent (siehe dazu bei Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] § 13 K 11 und K 12 sowie bei Götzl, in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] § 13 Rz 11 ff.).

III.2. Verfahrensgegenständlich gilt es in Bezug auf den im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides enthaltenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden betreffend die Duldungsverpflichtungen (Spruchunkt I. und II.) zu beurteilen, ob nach Abwägung der Interessen der Bf am Erfolg ihrer Beschwerden gegen die berührten öffentlichen Interessen (hier: Herbeiführung der Brücken- und Verkehrssicherheit und damit Hintanhaltung einer konkreten Gefahr

für Leib [Gesundheit] und Leben von Menschen) und Interessen anderer Parteien (hier: Stadtgemeinde Ansfelden als Erhaltungsverpflichtete der gegenständlichen öffentlichen Verkehrszwecken dienenden Brücke) der vorzeitige Vollzug des Bescheides wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist oder nicht.

III.2.1. Im gegebenen Fall gilt es zunächst auszuführen, dass aufgrund der festgestellten erheblichen Mängel - insbesondere hinsichtlich die Tragfähigkeit - an der in Rede stehenden und dem öffentlichen Verkehr (F Gemeindestraße) dienenden Brücke ein erhebliches öffentliches Interesse sowie ein gewichtiges Interesse der Stadtgemeinde A insofern besteht, als möglichst rasch wirksame Sanierungsarbeiten zu verrichten sind, die einerseits drohende Personen- und Sachschäden vermeiden und andererseits die Verkehrstauglichkeit der gegenständlichen Brücke wiederherstellen. Nach Ansicht der erkennenden Richterin hat die belangte Behörde bei ihrer Abwägung gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die Interessen des sicheren Betretens bzw. Befahrens der Brücke, die Hintanhaltung von - vom Bauwerk drohender - Personen-/Sachschäden, eine einwandfreie Verkehrsinfrastruktur oder etwa die Gewährleistung uneingeschränkter Rettungs- und Feuerwehrfahrten im Vergleich zu den Nachteilen der Bf aufgrund der Duldungsverpflichtungen zutreffend als höherwertiger qualifiziert. Wie festgestellt, gehen mit den im Spruchpunkt I. und II. angeordneten Duldungsverpflichtungen konkret definierte Maßnahmen in räumlich und zeitlich begrenztem Ausmaß einher, die nach Abschluss der Sanierungsarbeiten der im Spruchpunkt IV. beschriebenen Renaturierung zugeführt werden. Auch ist bei den wirtschaftlich ohnehin nicht nutzbaren Bachböschungen durch die Duldungsverpflichtungen ein Schadenseintritt bei den Bf nicht zu erwarten. Der belangten Behörde ist auch nicht entgegenzutreten, wenn sie in ihrer Bescheidbegründung (S. 8) davon ausgeht, dass die in Rede stehenden Sanierungsarbeiten an der Brücke sogar zum Vorteil der Bf gereichen, weil die sodann sanierte Brücke (wieder) einen uneingeschränkten Zugang zu ihren Grundstücken verschafft. Dies verdeutlicht umso mehr das öffentliche Interesse einer raschen Brückensanierung, damit für die in der Umgebung ansässige Bevölkerung wieder eine reibungslose Verkehrsanbindung geschaffen wird. Im Übrigen wurde von den Bf nicht einmal behauptet, dass durch den vorzeitigen Vollzug des angefochtenen Bescheides diesen durch die Duldungsverpflichtungen eine Beeinträchtigung oder gar ein Schaden zuteil wird. Daran ändert auch die von den Bf in ihrem Rechtsmittel ins Treffen geführte Stellungnahme des DI W insofern nichts, als sich diese fachliche Einschätzung nicht mit dem eigentlichen Brückenzustand bzw. der Dringlichkeit der Sanierung derselben auseinandersetzt und insgesamt für die hier relevante Interessenabwägung daher keinen entscheidungserheblichen Beitrag leisten kann. Die belangte Behörde hat daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts in nicht zu beanstandender Weise die öffentlichen Interessen gemeinsam mit den Interessen der Stadtgemeinde A über jene der Bf gestellt.

III.2.2. Dass die vorzeitige Vollstreckung des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist, liegt im gegebenen Fall auf der Hand, zumal den Feststellungen zufolge die fortgeschrittenen Korrosionserscheinungen an der Stahlkonstruktion des Tragwerks sowie die durchgängig vertikale Rissbildung zwischen Widerlager und Flügel die für den öffentlichen Verkehr (sowohl in Bezug auf das Befahren mit Fahrzeugen als auch bzgl. das Betreten durch Fußgänger) erforderliche Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr sicherstellen und deshalb rasch umfangreiche Instandsetzungs- und sowie Erneuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies in erster Linie zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist damit eine hinreichend konkrete und aktuelle Gefahrenlage gegeben, die (zumindest) eine Bedrohung eines gravierenden Nachteils herbeiführt und die sofortige Sicherungsmaßnahmen zweifelsfrei rechtfertigt.

III.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die belangte Behörde eine durchgängig schlüssige Abwägung zugunsten der öffentlichen als auch der Interessen der Stadtgemeinde Ansfelden gegenüber jenen der Bf vorgenommen hat, die den vorzeitigen Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr in Verzug gebietet. Die belangte Behörde hat im Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides die aufschiebende Wirkung der Beschwerden zu Recht ausgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Beschwerdeverfahren um ein Provisorialverfahren handelt und über die gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerden in der Hauptsache betreffend die Frage der Rechtmäßigkeit der Duldungsverpflichtungen am Maßstab des § 72 Abs. 1 lit. b WRG 1959 gesondert entschieden wird. Ohne der Hauptsache vorzugreifen wird bereits hier darauf hingewiesen, dass das erkennende Gericht vor dem Hintergrund des § 117 WRG 1959 zur Entscheidung über die Frage der Rechtmäßigkeit der Höhe der Entschädigung (Spruchpunkt V.) nicht berufen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Die Entscheidung über die Zu- und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. Diese wurde nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vorgenommen und ist diese einzelfallbezogene Beurteilung im Allgemeinen nicht revisibel (vgl. z.B. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0038; 1.9.2014, Ra 2014/03/0028).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer